

# **Stellungnahme des VGT zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Auswilderung von Fasanen und Rebhühnern (Fasan- und Rebhuhn-Verordnung)**

Graz, am 17. November 2016

Das steirische Jagdgesetz sieht im § 59 Absatz 1 erster Satz eine Bewilligungspflicht für das Aussetzen von allen Wildarten und -unterarten vor, mit Ausnahme für Fasan und Rebhuhn. Diese Ausnahmen sind aber nicht wissenschaftlich begründet, sondern einzig und allein aus Rücksicht vor der feudaljagdlichen Tradition des Aussetzens erlassen worden. Hier hat die Landesregierung dem Druck einer Klientel nachgegeben, der es weder um Artenschutz noch um Naturschutz geht, sondern nur um die Unterhaltung im Rahmen von Abschießbelustigungen. Der vorliegende Verordnungsentwurf soll nun diese generelle Ausnahme relativieren und die Bedingungen des Aussetzens verschärfen. Die sauberste Lösung wäre aber eine allgemeine Bewilligungspflicht gewesen, wie sie nun in Vorarlberg und Salzburg Realität werden soll, oder ein Verbot der Bejagung von Zuchttieren, wie in Wien, oder ein Verbot der Jagd auf die jeweilige Tierart für 2 Jahre nachdem ausgesetzt worden ist, wie in Niederösterreich in Planung.

Die vorliegende Verordnung teilt die verschiedenen Habitate in für Fasane und Rebhühner gering bis sehr hoch geeignete Lebensräume ein, was zu begrüßen ist. Für diese gibt es jeweils maximale Auswilderungsanzahlen für die jeweilige Tierart. Problematisch dabei ist, dass mit bis zu 50 Fasanen und 30 Rebhühnern auf 100 ha eine sehr hohe Obergrenze für das Aussetzen gewählt wurde. Zu bedenken ist ja, dass diese Jungtiere bis Juli ausgesetzt und dann im Herbst bereits wieder geschossen werden, also bevor sie sich im Frühjahr vermehren könnten. Sämtliche ausgesetzten Tiere können dadurch nur der Vergrößerung der Jagdstrecke dienen, solange die herbstliche Jagd nach dem Aussetzen für diese Tiere erlaubt bleibt. Die hier angegebene Anzahl der Tiere pro 100 ha ist also im Wesentlichen die Anzahl der Tiere, die von der Landesregierung zur Abschießbelustigung freigegeben werden.

Problematisch ist auch, dass sowohl im Jagdgesetz § 59 Absatz 1a, als auch in den Erläuterungen zu diesem Verordnungsentwurf, davon die Rede ist, dass nur die Differenz zwischen dem vorhandenen und dem maximal natürlich möglichen Besatz ausgesetzt werden darf. Die Verordnung erwähnt das aber nicht und ist ein Freibrief, die maximalen Obergrenzen für das Aussetzen einfach völlig auszuschöpfen. De facto ist die Erläuterung zu § 7 auch so zu lesen, wenn dort gesagt wird, dass ein typischer Frühjahrsbesatz in einem sehr guten Lebensraum 20 Fasane bzw. Rebhühner auf 100 ha beträgt, und „deshalb“ 50 Fasane bzw. 30 Rebhühner ausgesetzt werden dürfen. Wenn wir schon beim typischen Besatz liegen, dürfte doch gar nicht ausgesetzt werden, würde man die Vorgabe des Gesetzes Ernst nehmen.

Zusätzlich sollte noch eine wesentliche Feststellung in der Erläuterung zu § 7 in den Verordnungstext aufgenommen werden: In Jahren mit wenigen Ausfällen ist ein geringer Teil der Fasanhenen und des Rebhuhnbesatzes für die Jagd nutzbar. Mit anderen Worten, in normalen Jahren darf es überhaupt keine Jagd auf Fasanhenen und Rebhühner geben. Es ist zu befürchten, dass diese Einsicht, wenn sie nur in den Erläuterungen zur Verordnung eines Gesetzes steht, in der Praxis untergeht.

Hochachtungsvoll,

DDr. Martin Balluch, Obmann des VGT